

§. 5.

Die Reklamationen des Bezirksauschusses sind den reklamirenden Steuerpflichtigen durch die Vorsitzenden der Kommissionen zu eröffnen, den Vertretern des Staatsfiskus dagegen unmittelbar zuzufertigen.

Wird durch den Beschluß die Erhöhung oder Ermäßigung eines Steuerfußes herbeigeführt, so hat das Landratsamt überdies der Bezirkssteuereinnahme kurze Nachricht zu geben. Die desfallsigen Notifikationen werden als Belege für die Zu- oder Abganglisten benutzt, während das Einschätzungsregister selbst unverändert bleibt. Die Feststellung des letztern erleidet daher durch die Reklamationen und Berufungen keinen Aufschub; die entgegenstehende Bestimmung in §. 38, al. 1 der Instruktion vom 20. Juli 1868 wird hiermit aufgehoben.

§. 6.

Steuerfüße, rüchlich deren weder von den Steuerpflichtigen reklamirt, noch von den Vertretern des Staatsfiskus Berufung eingelegt worden ist, können zwar für das Jahr der Veranlagung vom Bezirksauschusse nicht alterirt werden; indeß steht dem letztern, falls er einzelne Steuerfüße nicht für angemessen erachtet, auf Grund des vorletzten Alinea in §. 27 des Gesetzes die Befugniß zu, den Vorsitzenden der betreffenden Einschätzungskommissionen aufzugeben, bei der nächsten Veranlagung auf die Einstellung einzelner Steuerpflichtiger in bestimmte Steuerfüße hinzuwirken und im Falle einer anderweiten Festsetzung der Kommission Berufung im staatsfiskalischen Interesse einzulegen.

II. Führung der Zu- und Abganglisten.

§. 7.

Die Zu- und Abganglisten werden von der Bezirkssteuereinnahme nach den sub A. und B. angefügten Formularen geführt. Als Unterlagen dienen einerseits die monatlichen Anzeigen der Ortsvorstände, andererseits die Notifikationen des Landratsamtes über die das Einschätzungsregister abändernden Beschlüsse des Bezirksauschusses, endlich die Mittheilungen des Vorsitzenden der Bezirkskommission über die im Laufe des Jahres eingeschätzten Einkommensteuerpflichtigen.

Sind in einer Gemeinde innerhalb des Jahres Zugänge nicht vorgekommen, so ist ein Vorkatschein anzufertigen.

Die Gemeindevorstände sind verbunden, hinsichtlich der aus der Gemeinde wegziehenden und deshalb in Abgang kommenden Steuerpflichtigen in ihren Anzeigen den Ort anzugeben, nach welchem dieselben sich gewendet haben. Liegt dieser in dem näm-